

Herrn

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED] Norderstedt

Dezernat III

Ansprechpartner	Frau Borowski
Telefon direkt	040 53595-211
Fax	040 53595-851
E-Mail	sarah.borowski@norderstedt.de
Datum	02.03.2017
Weitere Informationen finden Sie auf der Rückseite.	

Ihr Zeichen / vom

Mein Zeichen / vom

Ihre Anfrage in der Einwohnerfragestunde

Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Verkehr [REDACTED]

Sehr geehrter Herr [REDACTED],

in der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Verkehr [REDACTED]
haben Sie folgende Fragen gestellt:

„Diese Fragen gehen heute an die Fraktionen, an den OB Grote, seinen Stellvertreter, den Pressesprecher, die Stadtpräsidentin und den Seniorenbeirat. Ich bitte höflichst um Antwort in den nächsten 4 Wochen bis zum 04.03.2017.“

Ich bitte wie immer darum, diese Fragen, so wie dann die Antworten der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Auf Grund des Artikels im Hamburger Abendblatt vom 30.01.2017, Norderstedter Zeitung, wo steht geschrieben:

„Doch nun liegt der Kompromiss vor, den die Kommunalpolitiker in einem Antrag an den Verkehrsausschuss für die Sitzung am 16. Februar formuliert haben. Und der machen alle Tiefgaragen in Norderstedt-Mitte und die P+R-Parkplätze der Stadt zu Gebührenzonen.“

Fragen:

1. Welche Parteien haben dem zugestimmt, welche Personen haben dem zugestimmt?
2. Ist es zutreffend, dass auch Schwerbehinderte mit dem Markenzeichen G und aG auch für die Benutzung der P+R Anlagen zahlen müssen. Sind Ausnahmen und Erleichterungen vorgesehen? Wenn nicht, warum? Sind Ausweichparkplätze dafür vorgesehen? Wo sollen diese entstehen? Werden die Parkplätze für Schwerbehinderte abgeschafft?
3. Sind Ausnahmen und Erleichterungen für Bezieher von Sozialhilfe, Grundsicherung und Leistungen nach dem SGB II vorgesehen? Wenn nicht, welche Gründe führten dazu?

4. Als Folge der Kostenpflicht werden Nebenstraßen verstopft und der ohnehin knappe Parkraum wird noch knapper, Konflikte sind vorprogrammiert. Wie will die Politik dem abhelfen?
5. Welche Kosten kommen auf einen Bürger der Stadt Norderstedt, der tagtäglich die P+R Anlagen benutzt?
6. Ist mit dem Bezahlen des Parktickets gewährleistet, dass man auch tatsächlich einen Parkplatz bekommt? Ist eine elektronische Erfassung der Parkplätze vorgesehen und was würde diese kosten?
7. Was würde das Umrüsten der P+R Anlagen kosten und welche Einkünfte erwartet die Verwaltung?
8. Sind die Kosten der ständigen Kontrollen durch das Ordnungsamt einkalkuliert?
9. Für den Fall der Umrüstung – wer würde für die Beschädigung von Fahrzeugen in den nunmehr eingeschränkt zugänglichen P+R Anlagen haften? Ist Videoüberwachung vorgesehen? Ist eine andere Art der Überwachung vorgesehen?
10. Ist es beabsichtigt, die P+R Anlagen auf Privatbetreiber zwecks Parkraumbewirtschaftung zu übertragen?“

Antworten:

zu 1. Das Abstimmungsverhalten von Parteien oder Politikern ist irrelevant für die Entscheidungsfindung eines politischen Gremiums.

zu 2. Ja. Nein. Weil es für niemanden Ausnahmen zur Kostenpflicht geben wird. Nein. Nein.

zu 3. Die Straßenverkehrsordnung sieht keine von Ihnen angesprochenen Ausnahmen vor. Infolgedessen dürfen Ausnahmen von den Parkgebühren zu Gunsten bestimmter Personengruppen (zur Erleichterung der Berufsausübung oder zur Verbesserung der persönlichen Lebensqualität) nicht erteilt werden (s. VGH Mannheim VRS 87, 476).

zu 4. Ob dem tatsächlich so sein wird, wird in einer Evaluation untersucht werden.

zu 5. Es sind momentan diverse Gebührekalkulationen im Gespräch. Welche davon schlussendlich umgesetzt wird, wird noch zu beschließen sein.

zu 6. Nein.

zu 7. s. B 16/0421 im Ratsinformationssystem als Grundlage der Diskussion sowie den entsprechenden Prüfauftrag der Politik an die Verwaltung aus der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung am 16.02.2017 sowie Antwort zu Frage 5.

zu 8. Ja.

zu 9. Die P+R-Anlagen werden auch in Zukunft uneingeschränkt zugänglich sein. Es ist dort zukünftig keine Videoüberwachung oder andere Überwachung vorgesehen, da dies aufgrund der sehr strikten Vorgaben des schleswig-holsteinischen Datenschutzgesetzes nicht umsetzbar ist.

Die Haftungsfrage in öffentlichen Straßenräumen und/oder öffentlichen Tiefgaragen bleibt davon unberührt und ergibt sich nach dem BGB und dem Straßen- und Wegegesetz

zu 10. Nein.

Diese Fragen sind selektiv aufgrund Ihrer Bitte nach Beantwortung durch den Oberbürgermeister Herrn Grote bzw. seinem Stellvertreter beantwortet worden. Fragen nach der Motivation der Politik sind von deren Seite aus zu beantworten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Borowski